



2021-04

Save the date! 2 Stunden Online-Fortbildung im Vertragsarztrecht

17.6.2021, 17.00 – 19.00 Uhr

mit Rechtsanwältin Dr. Christina Merx aus Bonn und Prof. Dr. Ladurner von der Hochschule Aalen
Die Anmeldung werden wir voraussichtlich Mitte Mai freischalten!

1. Urteile aus dem Medizinrecht

50.000 € Schmerzensgeld nach zu spät erkannter Krebserkrankung

Verstirbt eine 70-jährige Patientin an einer zu spät erkannten Krebserkrankung, sind für die Bemessung des Schmerzensgeldes in besonderem Maße einerseits ihr Leidensweg (insbesondere die Heftigkeit und Dauer der Schmerzen) maßgeblich und andererseits ihr Alter und ihre familiäre Situation, die Rückschlüsse auf die erlittenen Lebensbeeinträchtigungen zulassen. Auf dieser Grundlage kann ein Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 € angemessen sein.

Eine Patientin war wegen undefinierbarer Schmerzen im bereits geschwollenen Oberschenkel an einen Orthopäden überwiesen worden. Dieser diagnostizierte lediglich ein Hämatom und verordnete Schmerzmittel. Erst einige Wochen später veranlasste er eine MRT-Untersuchung. Jetzt wurde ein Tumor diagnostiziert und reseziert. Nach weiteren zwei Monaten fand sich eine Metastase, eineinhalb Jahre danach verstarb die Patientin nach schweren Leiden.

Das OLG urteilte, der Behandler habe die Erhebung medizinisch gebotener Befunde unterlassen. Bei einer um einen Monat früheren Diagnose wäre die statistische Prognose der Patientin um 10-20 % besser gewesen. Vor diesem Hintergrund sei der haftungsbegründende Ursachenzusammenhang nicht äußerst unwahrscheinlich. Von einem äußerst unwahrscheinlichen Ereignis könne erst ab einer Quote von etwa 5 % und darunter gesprochen werden.

Wesentlich für die Bemessung des Schmerzensgeldes seien der Leidensweg der Patientin bis zu ihrem Tod, ihr Alter und ihre familiäre Situation. Die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes, der Grad des Verschuldens des Schädigers und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien seien dagegen von untergeordneter Bedeutung gewesen. Bei einer 70 Jahre alten Person sei erlittene Lebensbeeinträchtigung typischerweise unterdurchschnittlich, so das Gericht, da man in diesem Alter die zentralen erfüllenden Momente des Lebens wie etwa Jugend, Liebe, Hochzeit, Mutterschaft und beruflichen Erfolg noch erleben konnte.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 22.12.2020 – 8 U 142/18

<https://is.gd/iaKz4d>

Hinweis: Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH anhängig unter Az. VI ZR 39/21

Kinderärzte haften nach Fehlerkette

Praxisangestellte haben sicherzustellen, dass ein unter anhaltendem Brechdurchfall leidender Säugling dem Kinderarzt vorgestellt wird. Angesichts der Gefahr einer schwerwiegenden Dehydratation muss der behandelnde Arzt eine weitere Abklärung im Krankenaus sicherstellen und uneinsichtige Eltern verständlich und eindringlich auf die Gefahr hinweisen, dass das Kind ohne Krankenhaus-Einweisung möglicherweise verstirbt.

Sind in diesem Zusammenhang mehreren Ärzten Pflichtverstöße vorzuwerfen, haften sie im Falle des kausalen Eintritts eines Gehirnschadens bei dem behandelten Säugling nach schwerster hypertoner Dehydratation/Toxikose als Gesamtschuldner.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 17.02.2021 – 5 U 110/20
<https://is.gd/3gMzZu>

Keine Haftung nach zahnärztlicher Weisheitszahnextraktion durch Osteotomie

Vor der operativen Entfernung eines Weisheitszahnes in einer Zahnarztpraxis ist keine Aufklärung darüber geboten, dass der Eingriff auch in einer kieferchirurgischen Praxis durchgeführt werden kann. Der Umstand, dass es bei einem solchen Eingriff durch den Zahnarzt zu einer Verletzung des Nervus lingualis gekommen ist, rechtfertigt für sich genommen nicht den Schluss auf einen Behandlungsfehler. Eine Weisheitszahnextraktion durch Osteotomie gehört zum Behandlungsstandard einer Zahnarztpraxis.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 28.01.2021 – 4 U 1775/20
<https://is.gd/go2jco>

Pflegeheime: Schutzpflichten gegenüber demenzkranken Bewohnern?

Ein an Demenz erkrankter Pflegeheimbewohner darf bei erkannter oder erkennbarer Selbstschädigungsgefahr nicht in einem im Obergeschoss gelegenen Wohnraum mit leicht zugänglichen und einfach zu öffnenden Fenstern untergebracht werden. Verstößt die Betreiberin eines Alten- und Pflegeheims gegen ihre entsprechende Schutzpflicht, kann sie im Falle der vermeidbaren Selbstschädigung (hier: mit Todesfolge) auf Schmerzensgeld haften.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Vorkehrungen zur Verhinderung einer Selbstschädigung durch den Pflegeheimbewohner ist maßgebend, ob im Einzelfall wegen der körperlichen oder geistigen Verfassung des Bewohners aus der ex-ante-Sicht ernsthaft damit gerechnet werden musste, dass er sich ohne Sicherungsmaßnahmen selbst schädigen könnte. Dabei muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bereits eine Gefahr, deren Verwirklichung nicht sehr wahrscheinlich ist, aber zu besonders schweren Folgen führen kann, geeignet ist, Sicherungspflichten des Heimträgers zu begründen. Ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung besteht hingegen keine Pflicht zu besonderen (vorbeugenden) Sicherungsmaßnahmen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.01.2021 – III ZR 168/19
<https://is.gd/tjELfV>

Anstellung des Gesellschafters der Träger-GbR beim „eigenen“ MVZ möglich?

Ein MVZ in Trägerschaft einer GbR hat auch dann gemäß § 103 Abs. 4a S. 1 SGB V einen Anspruch auf die Erteilung der erforderlichen Anstellungsgenehmigung durch die Zulassungsgremien, wenn der Arzt, der auf seine vertragsärztliche Zulassung verzichtet, um in dem MVZ angestellt ärztlich tätig zu werden, zugleich als (Gründer-)Gesellschafter Anteile an der Träger-GbR des MVZ in beherrschendem Umfang hält.

Sozialgericht Magdeburg, Urteil vom 18.11.2020 – S 1 KA 25/18
<https://is.gd/6OpYjE>

Hinweis: Revision anhängig beim BSG unter Az. B 6 KA 2/21 R

Zur Besetzung eines halben Vertragsarztsitzes nach partieller Entsperrung

Ein bereits hälftig zugelassener Vertragsarzt muss den Zulassungsgremien nicht erneut einen Lebenslauf bzw. ein Führungszeugnis vorlegen, wenn er sich um eine weitere hälftige Zulassung an einem anderen Vertragsarztsitz bewirbt.

Ein MVZ, das sich mit einem angestellten Arzt in einem Praxisnachfolge- oder Zulassungsverfahren bewerben will, kann diesen Arzt in die Warteliste eintragen lassen. Die Dauer seiner Eintragung ist gemäß § 103 Abs. 5 S. 3 SGB V zu berücksichtigen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24.02.2021 – L 3 KA 16/19
<https://is.gd/3UuKDR>

Auch Dialyse-Ärzte müssen grundsätzlich Bereitschaftsdienst leisten

Die nach § 5 Abs. 4 der Qualitätssicherungs-Vereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren nach § 135 Abs. 2 SGB V verpflichtende Dialyse-Rufbereitschaft schließt grundsätzlich eine Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst nicht aus.

Ein Internist und Facharzt für Nephrologie mit vollem Versorgungsauftrag war vom ärztlichen Bereitschaftsdienst hälftig befreit worden, klagte aber auf vollständige Befreiung – ohne Erfolg. Der Arzt hatte vorgetragen, die Dialyse-Rufbereitschaft für die behandelten Dialysepatienten (150-200) im Umfang von 1.592,5 Stunden im Jahr pro Arzt seiner BAG, aber auch die Behandlung vieler Diabetes-Patienten (2.000) auch schwereren Grades, die Versorgung von Patienten sowohl in der Hauptpraxis als auch in den beiden Filialen und die Kooperation mit den Krankenhäusern in C-Stadt und D-Stadt bedeute für ihn eine zu hohe Arbeitsbelastung.

Sozialgericht München, Urteil vom 25.11.2020 – S 38 KA 331/19

<https://is.gd/6S2sk5>

Notaufnahme-Leitung schützt nicht vor Fahrverbot

Wer als Pkw-Führer fahrlässig eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 33 km/h begeht, muss mit einem Fahrverbot rechnen. Für einen als stellvertretender Leiter der zentralen Notaufnahme eines Klinikums tätigen Arzt gelten insofern grundsätzlich keine Ausnahmen. Allein die mit nächtlicher Rufbereitschaft an Wochenenden und im Urlaub verbundene leitende ärztliche Funktion rechtfertigt keine Fahrverbotsprivilegierungen – auch dann nicht, wenn der Betroffene daneben im Notarzdienst engagiert und zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und zur beruflichen Pflichtenerfüllung auf eine private Kraftfahrzeugnutzung angewiesen ist.

Soll von einem an sich verwirkten Fahrverbot abgesehen werden, weil der Betroffene auf die Kraftfahrzeugnutzung zur Erreichung des Arbeitsplatzes angewiesen ist, muss aus den Urteilsgründen hervorgehen, warum der Betroffene nicht darauf verwiesen werden kann, vorübergehend eine angemessene Unterkunft in Arbeitsplatznähe anzumieten.

Bayerisches Oberlandesgericht München, Beschluss vom 19.01.2021 – 202 ObOWi 1728/20

<https://is.gd/SO186S>

Eilantrag einer Zahnärztin auf vorzeitige Corona-Impfung abgelehnt

Das VG Hamburg hat den Eilantrag einer niedergelassenen Zahnärztin abgelehnt, die aufgrund ihrer zahnärztlichen Behandlungstätigkeit eine vorrangige Schutzimpfung gegen das Coronavirus begehrt hat. Nach Auffassung des Gerichts gehörte die Antragstellerin nach der Coronavirus-Impfverordnung in der Fassung vom 08.02.2021 nicht zu einer Personengruppe mit höchster Impf-Priorität, da sie weder in einer stationären Einrichtung zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen noch in einem Bereich medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig war.

Der Antragstellerin stand dem VG zufolge auch kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf eine sofortige Impfung zu. Aufgrund der bekannten Impfstoff-Knappheit sei eine Priorisierung erforderlich. Diese sei nach der im Verfahren des Eilrechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung nicht zu beanstanden.

Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 17.02.2021 – 21 E 411/21

<https://is.gd/sVwL5G>

Zum Anspruch auf Neuanfertigung einer Zahnprothese bei anderem Zahnarzt

Eine Versicherte hat keinen Anspruch auf Neuanfertigung von Zahnprothesen durch einen Vertragszahnarzt ihrer Wahl, wenn die vom behandelnden Vertragszahnarzt durchgeführte prothetische Versorgung nicht mangelhaft ist. Auf die Frage, ob der Versicherten eine Weiterbehandlung durch ihren bisherigen Zahnarzt zumutbar ist, kommt es in diesem Fall nicht an.

Macht die Versicherte geltend, dass sich die anatomischen Verhältnisse im Kiefer seit der Anfertigung des Zahnersatzes verändert haben, ist für eine Neuanfertigung von Zahnprothesen ein neuer Heil- und Kostenplan erforderlich.

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.01.2021 – L 11 R 3701/20 ER-B

Zur Vergütung zahnärztlicher Behandlung

Zahnärztliche Leistungen, die i.S.d. § 1 Abs. 2 S. 2 GOZ über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen (Leistungen „andersartiger Versorgung“), müssen einschließlich ihrer Vergütung schriftlich in einem Heil- und Kostenplan vereinbart werden (§ 2 Abs. 3 S. 1 GOZ). Die Nichteinhaltung dieser gesetzlich vorgesehenen Schriftform hat gemäß § 125 S. 1 BGB die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, mithin der Honorarvereinbarung, zur Folge.

Landgericht Flensburg, Urteil vom 20.01.2021 – 3 O 190/17
- veröffentlicht bei juris.de -

Eingliederung eines Lingualretainers: Nr. 6100 und Nr. 6140 GOZ nicht analog anwendbar

Für das Einsetzen eines festsitzenden Lingualretainers können im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung, die nach Nr. 6030 bis Nr. 6080 (Maßnahmen zur Umformung des Kiefers bzw. zur Einstellung des Kiefers in den Regelbiss einschließlich Retention) der Anlage 1 GOZ abgerechnet wird, nicht zusätzlich die Gebührennummern 6100 (Eingliederung eines Klebebrackets) und 6140 (Eingliederung eines Teilbogens) der Anlage 1 GOZ in analoger Anwendung berechnet werden.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.02.2021 – 5 C 7.19
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

Tattoo-Entfernung nur noch durch Ärzte: Einstweilige Anordnung abgelehnt

Bei der am 31.12.2020 in Kraft getretenen Regelung des § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV), wonach die Entfernung von Tätowierungen nur noch durch approbierte Ärzte mit entsprechender Weiter- oder Fortbildung durchgeführt werden darf, handelt es sich nach im Eilverfahren gebotener summarischer Prüfung um einen gerechtfertigten, insbesondere verhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit nicht-ärztlicher Anbieter der Tattoo-Entfernung. Die Entfernung von Tätowierungen mittels der hierfür eingesetzten Laser ist ein komplexer Vorgang, der zu schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen führen kann. Unter anderem aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, ärztliche Ausbildung und Wissen für diese Tätigkeit vorauszusetzen.

Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 26.02.2021 – AN 14 E 21.00061
<https://is.gd/ljoJ78>

Unzuverlässigkeit einer Hebamme: Letzte Behördenentscheidung ausschlaggebend

Bei der Anfechtung des Widerrufs der Erlaubnis, die Bezeichnung Hebamme zu führen (Grund hier: Wegfall der erforderlichen Zuverlässigkeit) ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung abzustellen – es sei denn, das materielle Recht regelt Abweichendes. Letzteres trifft weder auf das Hebammengesetz in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung (HebG a.F.) noch auf das seit dem 01.01.2020 geltende Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen zu. Insoweit gilt für den Widerruf einer Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Hebamme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 HebG n.F., § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 HebG a.F. nichts anderes als für das Berufsrecht der Ärzte und der sonstigen Heilberufe.

Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 19.02.2021 – 13 A 3028/20
<https://is.gd/xWJxPO>

Zur Verwirkung des Widerspruchsrechts nach § 613a Abs. 6 BGB

Das Recht des Arbeitnehmers aus § 613a Abs. 6 BGB, einem Betriebsübergang zu widersprechen, unterliegt der Verwirkung. Die Verwirkung tritt regelmäßig nach Ablauf eines Zeitraums von sieben Jahren ein. Von einer längeren Frist ist nur auszugehen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Ein tarifvertraglich vereinbartes Rückkehrrecht zum Veräußerer für den Fall einer betriebsbedingten Kündigung des Erwerbers innerhalb von fünf Jahren führt weder zu einem späteren Beginn noch zu einer Verlängerung der regelmäßigen Verwirkungsfrist.

Bezeichnung „Dr. Z“ lässt MVZ-Leitung durch promovierten (Zahn-)Arzt erwarten

Wird ein „Dr.“-Titel im Namen eines Versorgungszentrums geführt, ohne dass dort ein promovierter Zahnarzt als medizinischer Leiter tätig ist, liegt ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot nach § 8 Abs. 1, §§ 3, 5 Abs. 1 UWG vor.

In dem Namen „Dr. Z“ beispielsweise erkennt der Verbraucher gerade keine Fantasiebezeichnung, sondern verbindet das Kürzel „Dr.“ mit einem promovierten Unternehmensleiter. Existiert kein solcher, ist eine Irreführung gegeben. Bei Verwendung eines Dokortitels zur Bezeichnung eines zahnärztlichen MVZ bezieht sich die Erwartung des Verkehrs nicht auf die maßgebliche (kaufmännische) Mitbestimmung durch einen promovierten Gesellschafter im Trägerunternehmen, sondern auf die (medizinische) Leitung des Versorgungszentrums durch einen promovierten Zahnarzt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.02.2021 – I ZR 126/19
<https://is.gd/j4P2yT>

Kein fingierter Kostenerstattungsanspruch bei „Vorfestlegung“ des Betroffenen

Ist ein Versicherter schon vor Ablauf der maßgeblichen Entscheidungsfristen auf die Selbstbeschaffung einer beantragten (hier: psychotherapeutischen) Leistung vorfestgelegt und hat er schon vor Eintritt der Genehmigungsfiktion eigenmächtig das Sachleistungsprinzip infolge der Vorfestlegung „verlassen“, ist der Anwendungsbereich des in § 13 Abs 3a SGB V normierten Systemversagens nicht gegeben (kein Anspruch auf Kostenerstattung aufgrund fingierter Genehmigung nach § 13 Abs 3a S. 7 SGB V). Wegen der Vorfestlegung scheidet auch ein Anspruch wegen rechtswidriger Leistungsablehnung nach § 13 Abs 3 S. 1 Fall 1 SGB V aus.

Vorfestgelegt ist, wer sich unabhängig davon, wie die Entscheidung der Krankenkasse ausfällt, von vornherein auf eine bestimmte Art der Behandlung durch einen bestimmten Leistungserbringer festgelegt hat und fest entschlossen ist, sich die Leistung selbst dann zu beschaffen, wenn die Kasse den Antrag ablehnen sollte (BSG, 27.10.2020 - B 1 KR 3/20 R).

Bundessozialgericht, Urteil vom 25.03.2021, Az. B 1 KR 22/20 R
- bisher offenbar nicht veröffentlicht -

Verschreibungspflichtige Medikamente: Gratisproben-Abgabe nur an Ärzte

Der Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.11.2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67) in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 (ABl. 2004, L 136, S. 34) geänderten Fassung – erlaubt es pharmazeutischen Unternehmen nicht, Gratismuster verschreibungspflichtiger Arzneimittel an Apotheker abzugeben. In Anbetracht der mit ihrem Gebrauch verbundenen Gefahr oder der hinsichtlich ihrer Wirkungen bestehenden Unsicherheit dürfen nur zur Verschreibung solcher Arzneimittel berechtigte Personen (Ärzte) Muster dieser Arzneimittel erhalten. Gratismuster solcher Arzneimittel, die nicht der Verschreibungspflicht unterliegen, dürfen an Apotheker abgegeben werden, damit sie sich mit neuen Arzneimitteln vertraut machen und Erfahrungen mit deren Anwendung sammeln können.

Allerdings kann die Abgabe von Gratismustern nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel „zu Demonstrationszwecken“ an Apotheker nach § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 HWG als Zuwendung in Form einer Ware unzulässig sein.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.12.2020 – I ZR 235/16
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

Arzt im Homeoffice darf häusliches Arbeitszimmer nicht steuerlich absetzen

Aufwendungen eines Unfallchirurgen für ein häusliches Arbeitszimmer können auch dann keine Berücksichtigung als Werbungskosten finden, wenn der Arbeitgeber das Arbeitszimmer mit einer sog. Teleradiologie ausstattet, die der Unfallchirurg im Rahmen von Rufbereitschaftsdiensten verwenden kann.

Gesetzlich Versicherte dürfen auf Foto für eGK keine Weihnachtsmütze tragen

Krankenkassen sind berechtigt, die Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zu verweigern, wenn Versicherte ungeeignete Lichtbilder einreichen. Bei der Beurteilung des Lichtbilds haben sie die Eignung der eGK als Versicherungsnachweis gegen die geschützten Rechtsgüter der Versicherten abzuwägen, insbesondere gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Bei einem Bild mit Kopfbedeckung können im Zweifel bestimmte charakteristische Merkmale des Versicherten nicht oder nur schlecht erkannt werden. Zudem ist das Tragen einer Weihnachtsmannmütze auf einem Identifikationsnachweis derart ungewöhnlich, dass Zweifel an der Echtheit der Gesundheitskarte aufkommen können. Das persönliche Interesse des Versicherten an der Gesundheitskarte die eigene Persönlichkeit und Meinung durch ein besonderes Erscheinungsbild oder die Unterbringung individueller Botschaften zum Ausdruck zu bringen, muss insoweit zurückstehen.

Sozialgericht Hamburg, Beschluss vom 14.07.2020 – S 30 KR 1024/20 ER
- veröffentlicht bei juris.de -

2. Aktuelles

a) Zur Corona-Krise

Überblick

Liste aktueller Vorhaben, Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des BMG:
<https://is.gd/Ls007P>

Überblick Sonderregelungen der KBV:
<https://is.gd/KTxSS4>

Befristete Sonderregelungen des G-BA im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie:
<https://is.gd/iXbSGT>

Liste der im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren generell-abstrakten Regelungen:
<https://is.gd/esfrth>

COVID-19-Dashboard des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi):
<https://is.gd/ROIPhz>

b) allgemein

Anpassungen zur ASV beschlossen

Mit einem „Omnibus-Beschluss“ hat der G-BA EBM-Ziffern aktualisiert und weitere Änderungen der ASV-Richtlinie vorgenommen. Unter anderem können danach Fachärzte für Urologie sowie für Frauenheilkunde und Geburtshilfe künftig nicht mehr an ASV-Teams zur Behandlung von rheumatologischen Erkrankungen Erwachsener beteiligt werden. Auch für die Behandlung rheumatologischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen wird analog die Fachgruppe der Frauenheilkunde und Geburtshilfe auf der Ebene der Hinzuzuziehenden gestrichen.

Vor komplexen Therapieentscheidungen bei bestimmten gastrointestinalen und urologischen Tumoren steht weiterhin eine Positronenemissionstomografie (PET; PET/CT) als zusätzliche diagnostische Möglichkeit zur Verfügung. Die Indikationen für Untersuchungen mit PET; PET/CT wurden überarbeitet und ergänzt. So ist bei bestimmten Tumoren der Bauchhöhle vor potenziell kurativen

lokalen Therapiemaßnahmen eine PET; PET/CT möglich, wenn sich mit konventioneller Diagnostik Fernmetastasen weder sicher nachweisen noch ausschließen lassen oder wenn eine Unterscheidung zwischen Narbengewebe und Lokalrezidiv sonst nicht möglich wäre. Bei Unter- oder Überschreiten bestimmter PSA-Werte nach Prostatektomie wird künftig zum Auffinden von Lymphknoten- oder Knochenmetastasen ein PSMA-PET möglich, wenn andere Diagnosemethoden nicht einsetzbar sind oder keine klaren Ergebnisse bringen.

Beschlusstext und tragende Gründe:

<https://is.gd/EFZeeq>

Statistik-Trends: Weniger Hausärzte, Anstellung und Teilzeit hoch im Kurs

Der Trend zu Anstellung und Teilzeit in der ambulanten Versorgung ist ungebrochen. Dies ergibt sich aus der aktuellen Arztzahlstatistik der KBV für das Jahr 2020. Zudem zeigt sich, dass die Zahl der Hausärzte im Vergleich zum Vorjahr wiederum abnahm. Ein deutlicher Zuwachs war bei den Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendärzten und Nervenärzten zu verzeichnen – auch weil bei diesen Arztgruppen im Zuge der Bedarfsplanungsreform des G-BA 2019 neue Niederlassungsmöglichkeiten geschaffen wurden.

Die Zahl der Vertragsärzte (rund 180.000) und -psychotherapeuten (rund 150.000) stieg laut Bundesarztregister im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 %. Der eigentliche Zuwachs liegt angesichts der vielen Teilzeit- und Angestelltenverhältnisse allerdings lediglich bei 0,8 %. Insbesondere hat sich die Anzahl der in MVZ angestellten Ärzte und Psychotherapeuten weiter erhöht.

Der Frauenanteil bei Ärzten und Psychotherapeuten steigt kontinuierlich und liegt nun bei fast 50 %. Das Durchschnittsalter der Ärzte und Psychotherapeuten sank seit Längerem erstmals minimal auf 54,23 Jahre.

Zur Arztzahlstatistik (Stand: 31.12.2020):

<https://is.gd/Z8MiAJ>

Standard-Verordnungen per Videosprechstunde: Beratungen gestartet

Der G-BA hat Beratungen dazu aufgenommen, ob und wie künftig auch jenseits der Corona-Sonderregelungen – und damit ganz regulär – Verordnungen per Fernbehandlung möglich werden sollen. In einem am 18.03.2021 begonnenen Verfahren geht es dabei um Verordnungen von häuslicher Krankenpflege, von Heilmitteln und von Reha-Leistungen. Bislang ist regulär nur die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Videosprechstunde möglich. Im Oktober 2020 trat dazu ein erster Beschluss mit Signalwirkung in Kraft. Im Verlauf des Jahres 2022 werden die nun begonnenen neuen Verfahren abgeschlossen; Entscheidungen zu weiteren Richtlinien werden folgen.

Beschluss des G-BA und Zeitplan:

<https://is.gd/PQp9EO>

Norddeutsche Schlichtungsstelle nimmt keine neuen Anträge mehr an

Die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen in Hannover stellt Ihre Tätigkeit zum 31.12.2021 ein. Laufende Verfahren werden zunächst noch weiterbearbeitet.

Künftig bauen die bisher beteiligten Ärztekammern eigene Schlichtungskommissionen auf. Zuständig für die Bearbeitung neuer Schlichtungsanträge sind daher die jeweiligen Kammern, in deren Zuständigkeitsbereich die betroffene Behandlung stattgefunden hat. Anträge können gestellt werden ab dem:

01.04.2021 an die Ärztekammer Berlin – Berufsrecht, Friedrichstr. 16, 10969 Berlin

01.07.2021 an die Landesärztekammer Brandenburg – Schlichtungsstelle, Pappelallee 5, 14469 Potsdam

01.01.2021 an die Ärztekammer Bremen – Schlichtungsstelle, Schwachhauser Heerstr. 30, 28209 Bremen

15.04.2021 an die Ärztekammer Hamburg – Weidestraße 122b, 22083 Hamburg

01.07.2021 an die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern – Schlichtungsstelle, August-Bebel-Str. 9 A, 18055 Rostock

01.04.2021 an die Ärztekammer Niedersachsen – Schlichtungsstelle, Karl-Wiechert-Allee 18-22, 30625 Hannover

01.07.2021 an die Ärztekammer des Saarlandes – Schlichtungsstelle, Faktoreistr. 4, 66111 Saarbrücken

01.04.2021 an die Ärztekammer Sachsen-Anhalt – Schlichtungsstelle, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

01.04.2021 an die Ärztekammer Schleswig-Holstein – Schlichtungsstelle, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg

01.04.2021 an die Landesärztekammer Thüringen – Schlichtungsstelle, Im Semmicht 33, 07751 Jena

3. Sonstiges

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Endemann Schmidt Rechtsanwälte lautet:

Wir suchen

Rechtsanwälte (m/w/d) für Medizinrecht

Die Kanzlei ENDEMANN.SCHMIDT Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB ist an den Standorten München und Hamburg mit insgesamt 13 Berufsträgern tätig.

Wir beraten in- und ausländische Mandanten umfassend in Angelegenheiten des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts. Einer unserer Tätigkeitsschwerpunkte liegt im Bereich Health Care. Hier sind wir bundesweit für zahlreiche Leistungserbringer im Gesundheitswesen tätig, insbesondere Universitätskliniken, Krankenhäuser und Krankenhausverbände in öffentlicher, privater und kirchlicher Trägerschaft. Nähere Informationen finden Sie unter www.es-law.de.

Wir bieten Ihnen

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche juristische Tätigkeit,
- eine moderne, kooperative Kanzleikultur,
- bis zur beabsichtigten späteren Partnerschaft ein attraktives Gehalt.

Sie überzeugen uns mit

- einem juristischen Abschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen,
- Berufserfahrung auf dem Gebiet des Medizinrechts,
- dem Wunsch und der Bereitschaft, über den Tellerrand des Fachgebiets hinauszuschauen und neben juristisch-fachlichen Aspekten auch die politische und gesellschaftliche Dimension der Themen einzubeziehen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an karriere@es-law.de.

Eine Stellenanzeige der Kanzlei lennmed.de lautet:

lennmed.de Rechtsanwälte ist eine im Bereich der Heilberufe aktive Kanzlei. Unser Schwerpunkt liegt in der Beratung von Ärzten, Zahnärzten, Berufsverbänden und Unternehmen im Gesundheitsbereich.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eloquente und fachlich versierte

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte

mit bereits nachhaltigen Erfahrungen im Medizinrecht. Wir freuen uns auch über Bewerbungen von Berufseinsteigern, die erste Erfahrungen im Medizinrecht gesammelt haben (Fachanwaltslehrgang Medizinrecht, LL.M Medizinrecht).

In der Kanzlei begleiten wir unsere Mandanten in allen Belangen ihrer Praxis, wobei die Tätigkeit spannend und abwechslungsreich ist (u.a. Transaktionen, Bildung von Kooperationen, Begleitung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen, berufsrechtliche Fragen, Wettbewerbsrecht, Vertragsarztrecht, Gesundheitsdatenschutz, spezifische arbeitsrechtliche Konstellationen).

Die Tätigkeit ist an den Standorten Bonn, Berlin und Baden-Baden vorgesehen, wobei wir auch gute Erfahrungen mit Arbeitszeitmodellen und zeitweiliger Tätigkeit im Homeoffice gemacht haben. Bei Bedarf sind wir für flexible Lösungen offen.

Bei lennmed.de wird auf ein freundliches und kollegiales Miteinander, fachlichen Austausch und eine angenehme Arbeitsatmosphäre besonderer Wert gelegt. Bei Interesse können Sie gerne mit Rechtsanwalt Michael Lennartz per E-Mail (lennartz@lennmed.de) oder per Post (lennmed.de Rechtsanwälte, Am Hofgarten 3, 53113 Bonn) Kontakt aufnehmen. Vertraulichkeit wird zugesichert.

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

Rechtsanwälte/-anwältinnen

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte
Prof. Dr. Martin Rehborn
Brüderweg 9
44135 Dortmund
email: m.rehborn@rehborn.com
tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an
pwk & Partner Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert
Saarlandstr. 23
44139 Dortmund

T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/ Life Sciences). Mit 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir engagierte
Rechtsanwälte (m/w/d) mit und ohne Berufserfahrung für die Bereiche Vertragsarztrecht, Pharma- und Medizinprodukterecht, Datenschutzrecht, Medizinstrafrecht.

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Sie haben stets Mandantenkontakt und nehmen an Besprechungen und Verhandlungen teil. Sie gestalten und verhandeln Verträge, begleiten Transaktionen und nehmen eigenständig Termine wahr.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, insbesondere auch zu Digital Health, Medical Apps und KI. Wir arbeiten im Team und rechtsgebietsübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle
Chief of Staff
dieterle@db-law.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei am Ärztehaus lautet:

In unserer mehrfach ausgezeichneten KANZLEI AM ÄRZTEHAUS sind 17 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an den Standorten Münster, Dortmund, Hagen, Köln-Bayenthal und Köln-Marienburg spezialisiert im Medizin- und Pharmarecht tätig.

Zur weiteren Verstärkung unseres Teams in Köln-Marienburg suchen wir für den Bereich des Vertrags(zahn)arztrechts und/oder den Bereich des Gesellschaftsrechts einen weiteren engagierten

Rechtsanwalt (m/w/d).

Sie sind Berufseinsteiger mit überdurchschnittlicher fachlicher Qualifikation oder haben bereits berufliche Erfahrungen im Medizinrecht gesammelt? Sie verfügen bestenfalls über einen Fachanwaltstitel oder abgeschlossenen Fachanwaltslehrgang, einen LL.M.-Titel oder eine Promotion. Teamfähigkeit und überzeugendes Auftreten sind Ihre Stärke. Schätzen Sie eine anspruchsvolle juristische Tätigkeit, einen regen kollegialen Austausch auf Augenhöhe und unmittelbaren Kontakt zum Mandanten? Dann sind Sie bei uns richtig.

Sie erwarten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer profilierten, auch von Kollegen geschätzten Kanzlei in der lebenswerten Stadt Köln. Profitieren Sie von angenehmer Arbeitsatmosphäre in moderner Umgebung mit Freiraum zur persönlichen Entfaltung. Wir bieten Ihnen kontinuierliche Fort- und Weiterbildung im gesamten Spektrum des Medizinrechts, flexible Arbeitszeitmodelle und berufliche Perspektive in unserer Kanzlei.

Werden Sie Teil unseres Teams! Wir freuen uns auf Sie.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres möglichen Eintrittstermins an die

Kanzlei am Ärztehaus
RA Sven Rothfuß
Oberländer Ufer 174
50968 Köln
s.rothfuss@kanzlei-am-aerztehaus.de

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht
im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de